Repowering Windpark Reinstedt 3
2x V162 NH 169m 6,2 MW

1.3.2_Zusammenfassung Beteiligungsverfahren Regionalplan 1. Entwurf

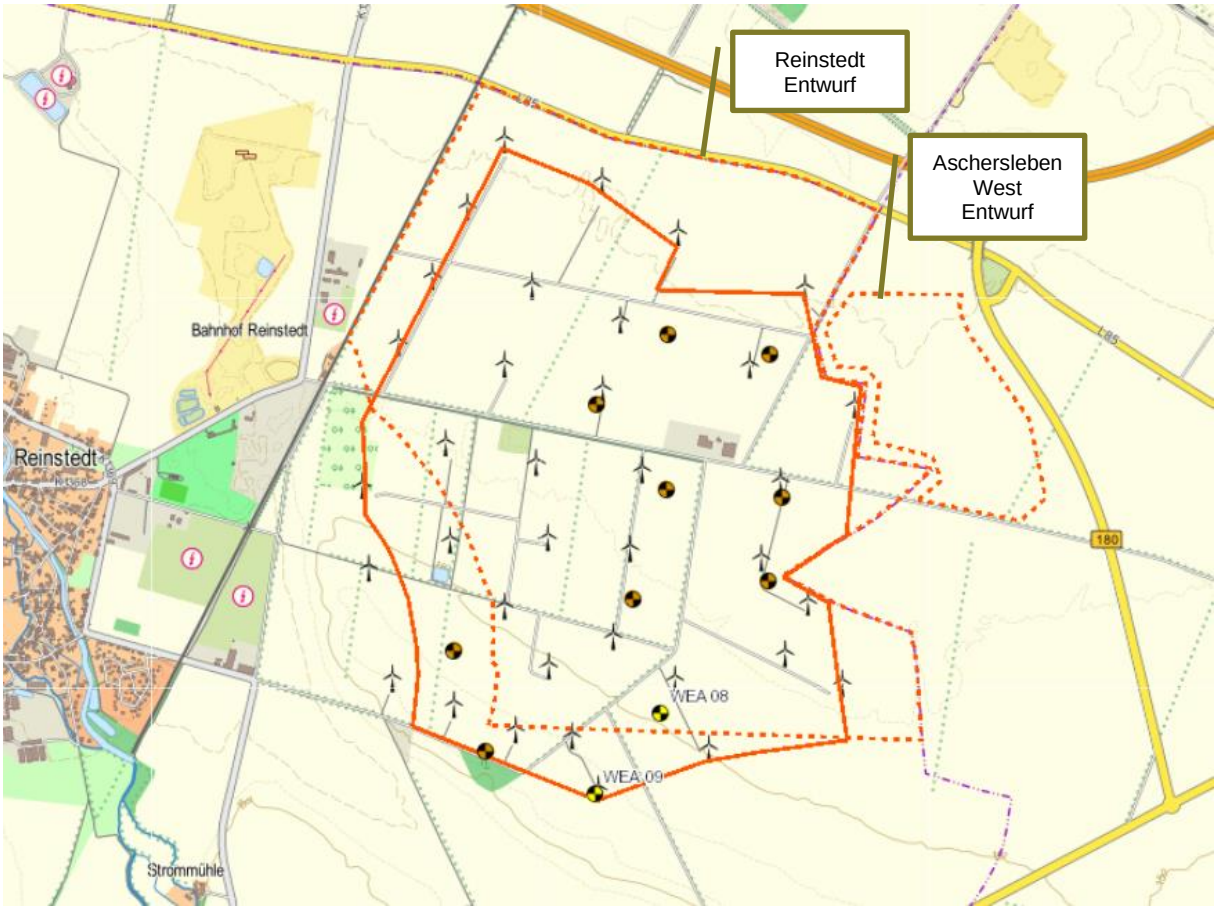

Topographische Karte "Windpark Reinstedt" mit Vorrangebiet beschlossen (durchgehende orange Linie) und 1. Entwurf 2021 (gestrichelte orange Linie) WEA 08 tangiert mit dem Rotor die Abgrenzung, WEA 09 befindet sich außerhalb des Entwurfsgebietes

Der ersten Entwurf 2021 zur Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergie-nutzung“ stellt eine Abgrenzung des Vorranggebietes Reinstedt-Ermsleben dar, die noch nicht verbindlich ist und noch keinen hinreichend verfestigten Planungsstand abbildet.
Gegen diesen ersten Entwurf wurde im Beteiligungsverfahren eine entsprechende Stellung-nahme vorgebracht, die als Ziel die Überarbeitung des Entwurfes hat und die Berücksichtigung zahlreicher Argumente fordert. Die Kurzzusammenfassung dieser Argumente lautet wie folgt:

1. In § 1 Abs. 2 und 4 EEG 2021 ist festgeschrieben, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis 2030 auf einen Anteil von 65 % des Bruttostromverbrauchs steigen soll. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat des Weiteren die Pflicht des Staates zum Klimaschutz aus Art. 20a Grundgesetz betont (Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, juris), was auch auf die Herstellung von Klimaneutralität abzielt. Dies ist nur durch einen massiven Ausbau Erneuerbarer Energien zu erreichen. Es ist daher geboten, die Genehmigungspraxis von Windenergieanlagen zu erleichtern. Dem ist durch eine großzügige Ausweisung von Vorranggebieten Rechnung zu tragen.
   Auch die Landesregierung in Sachsen-Anhalt hat sich in ihrem Koalitionsvertrag bekannt, einen deutlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Land voranzubringen. Dazu sollen ausreichen Flächen von Seiten der Regionalplanung bereitgestellt werden.

2. Dem Restriktionskriterium von 1.000 + 300 m für reine Wohngebiete kann nicht zugestimmt werden. Ein Abstand von 1.300 m ist für die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nicht erforderlich. Die Einhaltung kann durch die Wahl der Windenergieanlage über ein Drosselungskonzept bis hin zur Nachtabschaltungen bei Grenzüberschreitungen gewährleistet werden.
   Im Übrigen widerspricht ein solcher faktischer Mindestabstand von 1.300 m auch der gesetzlichen Wertung des § 249 Abs. 1 BauGB, wonach ein durch Landesgesetz festgelegter Mindestabstand höchstens 1.000 m von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen darf. Dies impliziert, dass der Gesetzgeber diesen Abstand hinsichtlich aller Wohngebiete für ausreichend hält.

3. Der Vorgabe, dass der gesamte Rotorbereich innerhalb der Grenzen der Konzentrationszone verbleiben muss, ist zu widersprechen. Hiergegen spricht schon die Großmaßstäblichkeit des Regionalplans von 1:100.000. Zudem widerspricht dies der gesetzlichen Wertung des § 249 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wonach auch der maximale Abstand zur Wohnnutzung lediglich von der Mitte des Mastfußes und nicht der Spitze des Rotors aus gemessen wird.

4. Die betrachtete Referenzanlage ist mit 200 m und in Bezug zu den aktuell 2022 verfügbaren WEA zu klein gewählt, sie entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik. Die Referenzanlage bestimmt den Zuschnitt der Windeignungsgebiete. Werden dieses mit Blick auf die angenommene Höhe der WEA zu klein geplant, können größere WEA dort nicht mehr errichtet werden.

5. Der Brocken und das Brockenmassiv ist einer der Attraktionen der Region und zu schützen. Der Plangeber tut dies mit einem pauschalen weichen Tabukriterium von 20 km. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass über das weitreichende weiche Tabukriterium um die überregionale Landmarke (Brockenmassiv) hinaus auch ein zusätzliches Restriktionskriterium über die Sichtachse zu berücksichtigen ist, was zu einer weiteren Reduzierung der Flächenkulisse führt.
   Der Brockenblick von Aschersleben ist durch die Altanlagen bereits verstellt; Anwohner sind hieran gewöhnt. Windparks sind zwischenzeitlich fester Bestandteil des

Landschaftsbilds. Da in dem Bereich – wie die RPGHarz selbst ausführt – bereits eine erhebliche technische Überprägung vorliegt, wirkt sich eine Vergrößerung der Konzentrationszone insoweit nicht aus und wirkt vielmehr einem Zubau in anderen noch nicht beeinträchtigten Bereichen entgegen. Wegen der langgezogenen Anhöhe am Standort Burgberg in Aschersleben ist es ferner möglich, verschiedene Brockenblickachsen von dort aus zu konstruieren, die zu unterschiedlichen Südgrenzen des Vorranggebiets führen würden. Die Entfernung des Brockenplateau zum Burgberg Aschersleben beträgt ca. 57 km.

6. Die Lage von Vorranggebieten innerhalb der Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers wird in der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr als Genehmigungshindernis angesehen. Im von der Umweltministerkonferenz beschlossenen Signifikanzrahmen wird lediglich die Berücksichtigung konfliktträchtiger Bereiche wie Dichtezentren auf Planungsebene empfohlen. Allein Brutplätze standorttreuer Arten sind in der Planung zu beachten, dazu gehören Rot- als auch Schwarzmilan nicht, wie auch die bereits vorgelegten Kartierungen zeigen. Auf Genehmigungsebene können Schutzmaßnahmen als Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid geregelt werden.

7. Im Hinblick auf den Mindestabstands von 5 km zwischen Gebieten zur Nutzung der Windenergie wird eine Alternativenprüfung zwischen Prüfflächenkulisse (PFK) 8 und 9 empfohlen; im Fall der höheren Gewichtung des PFK 8 innerhalb dieses PFK die südliche Reduzierung der PF 8.2. Diese Alternativenprüfung ist nicht gerechtfertigt, da sie insbesondere auf der Berücksichtigung des Windparks Welbsleben beruhen. Dieser liegt außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete. Die Anlagen stammen aus dem Jahr 2001 – ein Repowering ist nicht geplant. Es ist daher nicht absehbar, dass die Anlagen noch über den Planungshorizont des Regionalplans weiterbetrieben werden. Die Einschlägigkeit eines Restriktionskriteriums bedeutet im Übrigen nicht, dass die WEA-Nutzung auch bei Unterschreitung des Mindestabstands scheitern muss. Vielmehr ist hier lediglich die Konfliktträchtigkeit zu prüfen. Insbesondere die geringe Fläche, die der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt wird, gebietet es hier, dieses Kriterium nicht strikt anzuwenden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung im Grundsatz wünschenswert ist, um eine sogenannte Verspargelung der Landschaft zu vermeiden.

8. Im Ergebnis führt die Anwendung der Restriktionskriterien dazu, dass neun Bestands-WEA (statt vormals nur zwei) außerhalb der Vorrangfläche liegen und für diese ein Repowering nicht möglich ist.
   Eine gemeinsame Betrachtung mit dem geplanten Gebiet Aschersleben-West im 2. Entwurf des REP Magdeburg, worauf in diesem Zusammenhang ebenfalls abgestellt wird, ist im Hinblick auf die maximale Flächengröße nicht angezeigt, da es sich zum einen um eine andere Planung handelt und zum anderen auch noch nicht sicher absehbar ist, dass diese tatsächlich in dieser Form in Kraft treten wird.
   Die in der Abwägung auch genannte Umfassungswirkung spielt für die südliche Erweiterung jedenfalls bis hin zur jetzigen Grenze des Vorranggebiets keine Rolle – die Grenzwerte werden hier eingehalten.

9. Durch die Verlagerung des Vorranggebiets nach Norden wird das Prinzip des Vorrangs einer Windgebiets-/Windparkerweiterung gegenüber einer Neuausweisung unterbrochen, da statt das Vorranggebiet zu erhalten und zu erweitern, eine Verschiebung nach Norden erfolgt, die dazu führt, dass neun Bestandsanlagen nunmehr außerhalb des Vorranggebiets liegen. Aufgrund der Lage der Bestands-WEA ist es zudem absehbar, dass auf der nördlichen und nordwestlichen Erweiterungsfläche keine zusätzlichen WEA geplant werden können, die den künftigen Entfall der neun Bestands-WEA, für die ein Repowering unmöglich gemacht wird, rechtfertigen könnten. Es wird lediglich das Repowering der dortigen Anlagenstandorte ermöglicht.
   Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass in der Rechtsprechung des BVerwG geklärt ist, dass vorhandene WEA als Tatsachenmaterial in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Werden Grundstücke mit vorhandenen Windenergieanlagen beim Zuschnitt der Konzentrationsflächen nicht berücksichtigt, sind die Betreiber auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Der Planungsträger hat daher das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.

10. Es bestehen Planungsalternativen zur Ausweisung eines (allgemeinen) Vorrang- und Eignungsgebiets. So könnte der Bereich der neun wegfallenden Anlagen auch gemäß § 9 Abs. 4 LENtwG LSA als Gebiet für Repowering ausgewiesen werden. Es wäre auch denkbar, die Gebiete lediglich als Eignungsgebiete auszuweisen, damit die Möglichkeit im Einzelfall besteht, die Punkte im Zulassungsverfahren zu klären, ohne dass bereits die Regionalplanung die Aussage treffen muss, dass sich die Windenergienutzung im Gebiet gegenüber anderen öffentlichen Belangen durchsetzen muss. Fest steht: Nach aktueller Planung liegen aktuell 17 Anlagen im 1.000-km Abstand außerhalb der vorgesehenen Vorrang-/Eignungsgebiete, sodass es vergleichsweise leicht wäre, diese einzubeziehen. Geschieht dies nicht, sind die Anlagen trotz ihrer räumlichen Nähe zu den Vorranggebieten nicht repoweringfähig.

11. Dem Steckbrief des PFK 8 ist zu entnehmen, dass die gesamte PF 8.2 für eine windenergetische Nutzung infrage kommt. Es wird die Erweiterung des Vorrangeignungsgebiet IV. Reinstedt nach Süden bis zur B185 beantragt.